



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**Veröffentlicht FamRB 2005, 368 ff.**

**§ 1380 BGB – kein Buch mit sieben Siegeln**

Während bestehender Ehe erbringen Eheleute oftmals Zuwendungen untereinander. Wie diese Übertragungen zugewinnausgleichsrechtlich zu bewerten sind, soll an Hand einiger Beispielsfälle dargelegt werden. Sie decken die häufigsten in der Praxis auftauchenden Sachverhalte ab.

**1) Ausgangslage:**

In der Regel werden bei Zuwendungen unter Ehepartnern keine Erklärungen bezüglich der Anrechenbarkeit abgegeben. Das Gesetz stellt in § 1380 Abs. 1 S. 2 BGB eine widerlegbare Vermutung auf. Im Zweifel ist von der Anrechenbarkeit auszugehen, es sei denn, dass es sich um übliche Gelegenheitsgeschenke unter den Eheleuten handelt. Dabei ist die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 1374 Abs. 2 BGB zu beachten. Diese Vorschrift gilt **nicht** bei Zuwendungen unter Ehegatten egal ob es sich um eine echte Schenkung oder um eine ehebezogene Zuwendung handelt<sup>1</sup>. Damit unterliegen sie **nicht** dem privilegierten Anfangsvermögen.

**2) Zuwendungen, die noch im Vermögen des Empfängers vorhanden sind.**

**Beispielsfall 1:**

Die Eheleute Becker heiraten im Jahre 1985. Ein Jahr vor Einreichung des Scheidungsantrags im Jahre 2005 überträgt Herr Becker seiner Ehefrau ein Sparguthaben von 20.000 €. Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (September 2005) verfügt Herbert Becker über ein Vermögen von insgesamt 200.000 €. Seine Ehefrau verfügt über ein Vermögen von 40.000 €. Welcher Zugewinn ist von Herrn Becker zu zahlen?

a) Löst man diesen Beispielsfall nach allgemeinen Regeln – **ohne** Berücksichtigung des § 1380 BGB – ergibt sich folgendes Ergebnis:

Das Endvermögen von Herrn Becker beträgt	200.000 €
Das Endvermögen von Frau Becker beträgt	40.000 €
Die Differenz ergibt einen Zugewinn von	160.000 €
Ausgleichsanspruch $160.000 \text{ €} : 2$ mithin	80.000 €

---

<sup>1</sup>) BGH FamRZ 2001, 413,414.



b) Die Abrechnung unter Berücksichtigung von § 1380 BGB erfolgt in **vier** Schritten. Zunächst wird **fiktiv** der Zugewinnausgleich festgestellt, welcher sich ergäbe, wäre die Zuwendung **nicht** erfolgt. Von diesem fiktiv errechneten Betrag wird dann die Zuwendung abgezogen.

In dem obigen Beispielsfall sähe die relativ kompliziert anmutende Rechenoperation also wie folgt aus:

1. Schritt:

Der Zugewinn bei Herrn Becker betrage 200.000 € zuzüglich der übertragenen 20.000 € gleich 220.000 €

2. Schritt:

Bei Frau Becker wird die Zuwendung abgezogen. Ihr Endvermögen beträgt damit 40.000 €  
 $€-20.000 € = 20.000 €$

3. Schritt: der Zugewinnausgleich beträgt damit  $220.000 € - 20.000 € = 200.000 € : 2 = 100.000 €$

4. Schritt: auf diesen Zugewinnausgleich werden die 20000 € angerechnet, die Frau Becker bereits erhalten hat. Die Zugewinnausgleichsforderung beträgt mithin 80.000 €

Die beiden Ergebnisse sind gleich. Indem auf der einen Seite derselbe Wert abgezogen wird, der auf der anderen Seite addiert wird, neutralisieren sich die entsprechenden Beträge. Liquiditätsmäßig verfügt in beiden Fällen Frau Becker über  $40.000 € + 80.000 € = 120.000 €$

**Beraterhinweis:**

Immer dann, wenn der Wert der Zuwendung zum Endvermögensstichtag noch mindestens im Vermögen des Zuwendungsempfängers vorhanden ist, wirkt sich § 1380 BGB **nicht** aus (Zur Anwendung eines Lebenshaltungskostenindex vgl. Ziff. 5).

**3) Zuwendungen, die ganz oder teilweise nicht mehr im Vermögen des Empfängers vorhanden sind.**

**Beispielsfall 2:**

Derselbe Beispielsfall wie oben, allerdings mit der Maßgabe, dass zum Endvermögensstichtag bei Frau Becker lediglich noch 10.000 € vorhanden sind.

a) Bei einer Zugewinnausgleichsberechnung **ohne** § 1380 BGB sähe die Rechenoperationen wie folgt aus:

Endvermögen Herr Becker: 200.000 €

Endvermögen Frau Becker: 10.000 €

Differenz: 190.000 €

Zugewinnausgleich  $190.000 € : 2 = 95.000 €$



b) Zieht man §1380 BGB heran ist wiederum in **vier** Schritten vorzugehen:

1. Schritt: Herr Becker hat ein Endvermögen von fiktiv	220.000 €
2. Schritt: Der Zugewinn von Frau Becker beträgt	10.000 €-20.000 €
Er ist damit negativ, wegen § 1375 I Satz 2 BGB aber	0 Euro
3. Schritt: die fiktive Zugewinnausgleichsforderung betrüge 220.000 € 2 mithin	110.000 €
4. Schritt: von diesem Betrag sind die gezahlten	20.000 €
abzuziehen, so dass sich eine Ausgleichsforderung von	90.000 €
ergibt.	

Liquiditätsmäßig verfügt Frau Becker in diesem Fall über 10.000 €+ 90.000 € = 100.000 €.

**Konsequenz:** Die Anrechnung führt dazu, dass der Vermögensverlust, der durch den“ negativen“ Zugewinn von Frau Becker entstanden , ist auf beiden Seiten gleich verteilt wird.

**Beraterhinweis:**

In Fällen , in denen wertmäßig die Zuwendung **nicht** mehr vorhanden ist, **muß** § 1380 BGB herangezogen werden.

**4) Wechselseitige Zuwendungen:**

**Beispielfall 3:**

Herr Becker geht 1985 in die Ehe mit 0 Euro. Frau Becker hat hingegen 300.000 € Anfang des Jahres 2002 wird auf den Namen von Herrn Becker ein Haus errichtet, in welches Frau Becker ihre 300.000 € investiert. Ende des Jahres 2002 überträgt Herr Becker einen 1/2 Anteil dieses Hauses ( Wert des ganzen Hauses damals und jetzt (im Jahre 2005) 600.000 €) auf seine Ehefrau. Wie sieht die Zugewinnausgleichsberechnung aus?

a) Nach allgemeinen Vorschriften:

Zugewinn Herr Becker:	
Endvermögen: Hausanteil	300.000 €
Anfangsvermögen:	0 €

(Die Zuwendung der Ehefrau Becker an Herrn Becker ist **nicht** privilegiert im Sinne von § 1374 Abs. 2 BGB!)

Zugewinn also:	300.000 €
----------------	-----------



Zugewinn Frau Becker Endvermögen	300.000 €
Anfangsvermögen	300.000 €
Zugewinn also:	0 Euro

Ausgleichsverpflichtung Herr Becker mithin:  $300.000 \text{ €} : 2 = 150.000 \text{ €}$

b) Wendet man § 1380 BGB **nur aus Sicht von Frau Becker** an, so ist in vier Schritten vorzugehen:

1) Schritt:

Bei Herrn Becker ist die Zuwendung seiner Ehefrau abzuziehen. Sein Endvermögen ist damit wegen des Abzuges der Zuwendung 0 Euro. Da sein Anfangsvermögen ebenfalls 0 Euro beträgt, ist bei Herrn Becker der Zugewinn 0 Euro.

2) Schritt:

Bei Frau Becker ist die Zuwendung von 300.000 € an ihren Ehemann ihrem Endvermögen zuzurechnen. Damit verfügt sie über ein Endvermögen von 600.000 €. Dem steht ein Anfangsvermögen von 300.000 € gegenüber. Ihr Zugewinn ist daher 300.000 €

3) Schritt:

Zugewinnausgleichsanspruch von Herrn Becker gegenüber seiner Ehefrau beträgt mithin  $300.000 \text{ €} : 2 = 150.000 \text{ €}$

4) Schritt:

Auf diese 150.000 € muss sich Herr Becker aber die übertragenen 300.000 € anrechnen lassen. Ein Ausgleichsanspruch seinerseits besteht nicht mehr.

c) Wendet man § 1380 BGB **nur aus Sicht von Herrn Becker** an, so ist ebenfalls in vier Schritten vorzugehen:

1) Schritt:

Bei Frau Becker ist die Zuwendung ihres Ehemannes abzuziehen, bei Herrn Becker hinzuzurechnen. Sein Endvermögen ist damit 600.000 €. Da sein Anfangsvermögen 0 Euro beträgt, ist der Zugewinn bei Herrn Becker 600.000 €

2) Schritt:

Frau Becker hat kein Endvermögen, da die Zuwendung von 300.000 € weggedacht wird. Ihr Anfangsvermögen beträgt 300.000 €. Ihr Zugewinn ist damit negativ, aber wegen § 1375 Abs. 1 S.2 BGB 0 €

3) Schritt:

Die Zugewinnausgleichsverpflichtung von Herrn Becker beträgt damit  $600.000 \text{ €} : 2 = 300.000 \text{ €}$

4) Schritt:

Auf diese Zugewinnausgleichsverpflichtung muss sich Frau Becker die geleisteten 300.000 € anrechnen lassen. Ein weiterer Betrag ist nicht zu zahlen.



Es erscheint wenig gerecht, wenn man die Zuwendung nur in einer Richtung hin betrachtet. Wandelt man den Beispielsfall nämlich ab und geht davon aus, dass die Ehefrau ihrem Ehemann zwar die 300.000 € zuwendet, jedoch von vornherein Miteigentümerin des Grundstückes wird, fällt die Berechnung wie folgt aus:

Nach allgemeinen Regeln hätte der Ehemann Becker einen Zugewinn von 300.000 € erzielt (die Zuwendung seiner Ehefrau ist nicht privilegiert!). End- und Anfangsvermögen der Ehefrau standen sich gleichwertig gegenüber, so dass ihr Zugewinn 0 Euro ist. Die Ausgleichsverpflichtung betrüge damit 150.000 €

Unter Einbeziehung von § 1380 BGB gelangt man zu diesem Ergebnis lediglich, wenn man die Zuwendungen miteinander verrechnet. So geht auch die herrschende Meinung vor<sup>2</sup>. Dann sieht nämlich die Berechnung wie folgt aus:

Der Zuwendung der Ehefrau in Höhe von 300.000 € steht die gleichwertige Zuwendung des Ehemannes gegenüber. Beide Beträge neutralisieren sich, so dass wieder die Ausgangslage gilt.

#### **Beraterhinweise :**

Bei gegenseitigen Zuwendungen der Eheleute sind diese miteinander zu saldieren. Korrekterweise müssten die jeweiligen Beträge aber noch lebenshaltungskostenindexiert werden (s. Zif. 5).

#### **5) Zuwendungen unter Berücksichtigung des Lebenshaltungskostenindex.**

Teilweise wird in der Literatur<sup>3</sup> die Ansicht vertreten, der Lebenshaltungskostenindex müsse bei der Zuwendung nicht berücksichtigt werden. Diese Ansicht ist jedoch unzutreffend. Sie wird von der heute herrschenden Meinung nicht mehr geteilt<sup>4</sup>.

Entgegen der Mindermeinung weist sie darauf hin, dass sich die Beträge keineswegs ausgleichen. In Fällen, in denen § 1380 BGB bedeutsam ist, kann es vielmehr zu erheblichen Unterschieden kommen. An Hand des obigen Beispielsfalles 2 soll dies verdeutlicht werden:

**Unterstellt**, die Zuwendung von Herrn Becker (20.000,00 EUR) ergäbe hochgerechnet einen Betrag von 30.000 €, ist das Ergebnis wie folgt:

1) Schritt:

Der Zugewinn von Herrn Becker beträgt 200.000 plus 30.000 gleich 230.000 €

2) Schritt:

Der Zugewinn von Frau Becker bleibt wegen § 1375 Ziffer I Satz 2 BGB 0 € (10.000 € - 30.000 €)

3) Schritt:

Der Zugewinnausgleichsanspruch beträgt mithin  $230.000 € : 2 = 115.000 €$

4) Schritt:

Auf diese Ausgleichsverpflichtung ist der Betrag von 30.000 € anzurechnen. Es verbleibt lediglich

---

<sup>2</sup>) vgl. Palandt-Brudermüller 64. Auflage §1380 Rdn.13 mit zahlreichen Nachweisen

<sup>3</sup>) Soergel- Lange 13. Auflage, § 1380 Randn. 13

<sup>4</sup>) vgl. Haußleiter-Schulz 4. Auflage, Kap. 1 Rdn. 389 ff.; Palandt-Brudermüller, § 1380 Rdn.18; Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rdn. 648



eine Ausgleichsverpflichtung in Höhe von 85.000 €!

### **Beraterhinweis:**

In Fällen, in denen die Zuwendungen einschließlich eines Lebenshaltungskostenindexes beim Endvermögen des Zuwendungsempfängers noch vorhanden ist kann § 1380 BGB unberücksichtigt bleiben. Ansonsten ist mit dem Lebenshaltungskostenindex zu rechnen! Bei wechselseitigen Zuwendungen muss konsequenterweise **jede** Zuwendung indexiert und darf erst dann gegengerechnet werden .

### **6) Überhöhte Zuwendungen:**

Nach der Rechtsprechung des BGH kann § 1380 BGB **nicht** in den Fällen der überhöhten Zuwendung eingreifen <sup>5</sup>.

### **Beispielfall 4:**

Herr Becker besaß zu Beginn der Ehe ein Einfamilienhaus, welches einen Wert von 300.000 € hatte. Dieser Betrag ist bereits hochgerechnet. Während der Ehe übertrug Becker seinen ½ Anteil an seine Ehefrau. Zu diesem Zeitpunkt hatte der ½ Anteil einen Wert von ebenfalls (lebenshaltungskostenindexiert) 150.000 € Zum Stichtag des Scheidungsantrages im Jahre 2005 hatte das Haus einen Wert von 400.000 €

§1380 führt in diesem Fall nicht weiter. Schon drei Rechenschritte ergeben folgendes:

#### 1) Schritt:

Endvermögen Herr Becker: 200.000 € + Zuwendung von 150.000 € Das Endvermögen beträgt fiktiv 350.000 €

Zieht man das Anfangsvermögen von 300.000 € ab, ergibt sich ein Zugewinn von 50.000 €

#### 2. )Schritt:

Der Zugewinn von Frau Becker beträgt 200.000 € abzüglich der Zuwendung von 150.000 € gleich 50.000 €

#### 3. )Schritt: Die Differenz des beiderseitigen Zugewinns beträgt 0 Euro. Auf den Zugewinn von Frau Becker kann die Zahlung von 150.000 € nicht angerechnet werden (§ 1375 Abs. 1 S. 2 BGB). Es ergäbe sich nämlich ein Betrag von -100.000 €

Die Lösung in diesem Fall kann vielmehr nur unter Berücksichtigung von §1378 Absatz 1 BGB gefunden werden:

In **umgekehrter Form** muss nunmehr vorgegangen werden:

Eine Saldierung des Endvermögens von Herrn Becker mit seinem Anfangsvermögen (200.000 € - 300.000 € gleich -100.000 €) ergibt einen Zugewinn von 0 € (§ 1375 Abs. 1 S. 2 BGB).

Der Zugewinn von Frau Becker beträgt: 200.000 €

Über §1378 BGB muss sie hiervon die Hälfte = 100.000 € ausgleichen. Dieser Betrag fließt nunmehr in die umgekehrte Richtung. Damit bekommt Herr Becker einen Teil seiner überhöhten Zuwendung

---

<sup>5</sup>) BGH FamRZ 1982, 246



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

zurück.

Gesichtspunkte der ehebezogenen Zuwendungen ermöglichen in derartigen Fällen in aller Regel keine andersartigen Ergebnisse. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt jedenfalls in den Fällen, in denen der Zuwender „etwa die Hälfte des übertragenen Betrages im Rahmen des Zugewinnausgleiches zurückerhält kein untragbares Ergebnis vor<sup>6</sup>. Dies wäre aber Voraussetzung dafür, dass nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage weitere Ansprüche gegeben wären<sup>7</sup>

**Beraterhinweis:**

In Fällen der überhöhten Zuwendung ist §1380 BGB nicht einschlägig. Es muss vielmehr im umgekehrten Wege eine Lösung über § 1378 BGB gefunden werden.

---

<sup>6</sup>) BGH FamRZ 1991, 1169,1 1171)

<sup>7</sup>)Vgl Schnitzler /Kogel MAH § 19 Rdn 335 mit zahlr. Nachweisen